



– Beschlusskammer 4 –

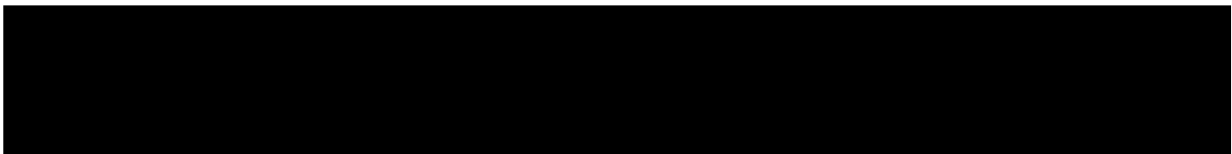
für das Land Bremen

BK4-12-3802

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags



Letztverbraucher,

vom 21.12.2012, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach
§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

außerdem verfahrensbeteiligt:

swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG, Rickmersstr. 90, 27568 Bremerhaven vertreten durch
die Geschäftsführung

Netzbetreiber,

- gemeinsam im Folgenden als „Parteien“ bezeichnet -

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,

den Beisitzer Rainer Busch und

den Beisitzer Mario Lamoratta

am 02.06.2014 beschlossen:

Der Antrag auf Genehmigung einer zwischen den Parteien für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle [REDACTED] Zählpunkt: [REDACTED] wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz mit Sitz in Bremerhaven. Die ab dem 01.01.2012 geltenden Entgelte und die zur Ermittlung des individuellen Netzentgelts notwendigen Hochlastzeitfenster hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Am 21.12.2012 hat der Letztverbraucher beantragt,

die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 unbefristet zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe Nr. 6/2013 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 125 veröffentlicht.

Mehrfach wurde der Letztverbraucher aufgefordert, zur Ermöglichung der Bearbeitung des Antrags, insbesondere bis spätestens zum 11.04.2014 folgende Unterlagen und Angaben vorzulegen:

- Eine von den Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt auf Grundlage des § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV
- Die für den Antragszeitraum relevanten Hochlastzeitfenstern für das Jahr 2012 und die damit zusammenhängende maximale Höchstleistung, die höchste Jahresleistung innerhalb der Hochlastzeitfenster und die Jahresarbeit für das Jahr 2012
- Aktuelle Preisblätter für den Zeitraum ab 01.01.2012
- Angaben zur Firmierung und Haftung des Letztverbrauchers.
- Angaben darüber, ob der Letztverbraucher selbst Netznutzer ist oder ob der Lieferant der Netznutzer für die Abnahmestelle ist

Im letzten Fall wurde um Vorlage einer Vollmacht, dass der Lieferant für den Letztverbraucher in den Fällen des § 19 Abs. 2 StromNEV tätig werden darf gebeten.

Eine Rückäußerung auf die erfolgten Anhörungen erfolgte insoweit nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II.

Die Ablehnung des Antrags beruht auf § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV in Verbindung mit § 24 S. 1 Nr. 3 EnWG.

1) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Beschlusskammerverfahren gemäß §§ 54 und 59 Abs. 1 EnWG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des EnWG bzw. einer auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnung, die ein Energieversorgungsunternehmen betrifft, an dessen Verteilnetz über 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die infolgedessen nicht in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden nach § 54 Abs. 2 EnWG fällt.

2) Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzung für eine Genehmigung des Antrages gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist vorliegend nicht erfüllt, weil die Beteiligten der Bundesnetzagentur entgegen ihrer im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens nach § 19 Abs. 2 S. 12 StromNEV ausdrücklich bestehenden Mitwirkungspflichten und trotz wiederholter Aufforderung durch die Bundesnetzagentur weder eine für die Genehmigungserteilung erforderliche individuelle Netzentgeltvereinbarung noch die übrigen zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gegenstand der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV eine zwischen dem Netzbetreiber abgeschlossene Vereinbarung individueller Netzentgelte nach den Sätzen 1 bis 4. Wird eine entsprechende Vereinbarung nicht vorgelegt, ist der Antrag bereits aus diesem Grunde nicht genehmigungsfähig und demgemäß abzulehnen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery
- Vorsitzender -


Rainer Busch
- Beisitzer -


Mario Lamoratta
- Beisitzer -

(Herr Busch ist wegen urlaubsbedingter Abwesenheit an der Unterschriftsleistung verhindert, der Entwurf wurde mitgezeichnet)